

**Verordnung
über Massnahmen zur
Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
im Bereich des internationalen Personenverkehrs
(Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr)**

Änderung vom . Februar 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

² Sie regelt für Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante in die Schweiz einreisen, die Erfassung von Kontakt- und soweit erforderlich von Gesundheitsdaten, die Test- und Quarantänepflicht sowie den Vollzug der Quarantäne.

³ *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1

¹Zur Erfassung von Kontaktdaten nach Artikel 49 der Epidemienverordnung vom 29. April 2015² (Kontaktdaten) und soweit erforderlich von Gesundheitsdaten verpflichtet sind Personen, die aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 einreisen.

4. Abschnitt (Art. 7)

Aufgehoben

¹ SR 818.101.27
² SR 818.101.1

Art. 8 Abs. 1 und 4

¹ Personen ab sechs Jahren, die aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 einreisen, müssen ein negatives Testergebnis vorweisen können. Die Anforderungen an die Tests sowie die Testnachweise werden in Anhang 2a geregelt.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 9a Abs. 2 Bst. a

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Grenzkontrollbehörden können Personen bei der Einreise in die Schweiz risikobasiert kontrollieren. Sie prüfen dabei:

- a. das Vorliegen eines negativen Testergebnisses gemäss Artikel 8 Absatz 1;

Art. 11b

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am Februar 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.³

... Februar 2022

Im Namen des Schweizerischen
Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).